



# **Reglement über die Finanzierung der Elektra Oberwil-Lieli**

*[Genehmigt durch Beschluss der Gemeindeversammlung  
vom 22.11.2002]*

*[Durch den Gemeinderat am 24.02.2003 gestützt auf § 9 Abs. 6 auf  
den 01. April 2003 in Kraft gesetzt]*

Die Einwohnergemeinde Oberwil-Lieli erlässt - gestützt auf §§ 34 und 35 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) - das folgende Reglement über die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen sowie Anschluss- und Verbrauchsgebühren als **Anhang** zum *Reglement über die Abgabe elektrischer Energie durch die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Oberwil-Lieli*:

### I. Grundsätze der Finanzierung

#### § 1

Finanzierung

<sup>1</sup>Die Aufwendungen für Erweiterung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung werden durch Abgaben der Bezüger und Grundeigentümer gedeckt.

<sup>2</sup>Die Abgaben sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Erweiterung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung auf Dauer decken.

Eigenwirtschaftsbetrieb

<sup>3</sup>Die Rechnung der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Oberwil-Lieli, nachstehend Elektra genannt, ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen.

Gemeindeversammlung

<sup>4</sup>Die Gemeindeversammlung bewilligt die finanziellen Mittel mit dem jährlichen Voranschlag und mit speziellen Projektierungs- und Baukrediten.

#### § 2

Mehrwertsteuer

<sup>1</sup>Alle Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Bei allen Preisangaben wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

### II. Erschliessungsbeiträge

#### § 3

Grundeigentümerbeiträge

<sup>1</sup>Die Grundeigentümerschaften leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Erweiterung der Verteilanlagen im Besitz der Elektra.

Bauten ausserhalb Baugebiet

<sup>2</sup>Bei Versorgung von Bauten ausserhalb des Baugebiets haben die Grundeigentümerschaften grundsätzlich die vollen Kosten für die Erschliessung zu übernehmen.

<sup>3</sup>Bei Anschlüssen ist die Einzelverfügung anstelle des Beitragsplanes die Regel.

**§ 4**

Basiserschliessung <sup>1</sup>Die Basiserschliessung umfasst die Anlagen bis und mit den Trafostationen.

Groberschliessung <sup>2</sup>Die Groberschliessung umfasst die Anlagen ab Trafostationen bis und mit Verteilkabinen.

Feinerschliessung <sup>3</sup>Die Feinerschliessung beinhaltet die Leitungen, die direkt von den Trafostationen oder Verteilkabinen abgehen und mehrere Grundstücke erschliessen.

Hausanschlussleitungen <sup>4</sup>Hausanschlussleitungen sind Leitungen, die von den Verteilka-  
beln oder ab den Trafostationen bzw. Verteilkabinen direkt zum  
Hauptanschluss im Gebäude des Bezügers führen.

Eigentumsverhältnis-  
se <sup>5</sup>Die elektrischen Verteilanlagen bleiben ungeachtet geleisteter  
Kostenbeiträge im Eigentum der Elektra. Die Eigentumsgrenzen  
zwischen den Verteilanlagen der Elektra und den Hausinstallati-  
onen bilden die Anschlussklemmen der Hausanschlussleitung  
am Anschlussüberstromunterbrecher.

Betrieb/Unterhalt <sup>6</sup>Betrieb und Unterhalt der Verteilanlagen der Elektra sind Sache  
der Elektra. Die Kosten gehen zu Lasten der Elektra.

**§ 5**

Kostenteilung Elektra / Grundeigentümer <sup>1</sup>Die Grundeigentümerbeiträge an die Erstellung und <sup>7</sup>Erweite-  
rung der Verteilanlagen betragen:

Basiserschliessung	Erstellung, Erweiterung	0%
Groberschliessung	Erstellung	30 - 70%
Feinerschliessung	Erstellung	100%
Hausanschlussleitung	Erstellung, Erweiterung, Ände- rungen	100%

Kosten <sup>2</sup>Als Kosten für die Erstellung und Erweiterung gelten nament-  
lich:  
a) Die Aufwendungen für die Projektierung  
b) Die Bau-, Einrichtungs- sowie Anpassungsarbeiten  
c) Der Landerwerb und die Durchleitung

**§ 6**

Beitragsplan, Inhalt	<p><sup>1</sup>Der Beitragsplan enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Voranschlag über die Erstellungskosten</li><li>b) den Kostenanteil der Elektra</li><li>c) den Plan der Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)</li><li>d) die Grundsätze der Kostenaufteilung</li><li>e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümerschaften mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge</li><li>f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge</li><li>g) eine Rechtsmittelbelehrung</li></ul>
Verfahren	<p><sup>2</sup>Der Gemeinderat bestimmt die Beitragspflichtigen und deren Beiträge an die Erschliessung in einem Beitragsplan. Dieser wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem Beitragsplan anzuzeigen. Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide des Gemeinderates können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Einsprache hat schriftlich zu erfolgen sowie einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.</p>
Vollstreckung	<p><sup>3</sup>Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.</p>
Zahlungspflicht	<p><sup>4</sup>Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.</p>
Fälligkeit	<p><sup>5</sup>Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welches sie erhoben werden. Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.</p>
Bäuerliches Bodenrecht	<p><sup>6</sup>Beiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende, unüberbaute Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet.</p>
Bauabrechnung	<p><sup>7</sup>Die Bauabrechnung ist - vor der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung - während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden.</p>

### III. Anschlussgebühren

#### § 7

Bemessung	<p><sup>1</sup>Für den Anschluss an das Netz der Elektra wird eine Anschlussgebühr erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- bei Wohnbauten pro Wohnung und Zähler / Verrechnungsmessung gemäss Tarifordnung im Anhang.</li><li>- bei Gewerbe- und Landwirtschaft in Abhängigkeit vom Kabelquerschnitt der Zuleitung gemäss Tarifordnung im Anhang.</li></ul>
Verstärkung / Aufhebung	<p><sup>2</sup>Bei Verstärkung bestehender Anschlüsse sind folgende Anschlussgebühren zu entrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- bei reinen Wohnbauten die reguläre Anschlussgebühr für die zusätzlichen Wohnungen und Zähler / Verrechnungsmessungen.</li><li>- bei Gewerbe- und landwirtschaftlichen Bauten die Differenz der Gebühren von altem zu neuem Querschnitt gemäss jeweils aktueller Tarifordnung.</li><li>- Bei Aufhebung von Anschlüssen bzw. verminderter Nutzung werden bezahlte Anschlussgebühren nicht zurück erstattet.</li></ul>
Teuerung	<p><sup>3</sup>Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Anschlussgebühren der Teuerung anzupassen.</p> <p>Die Anschlussgebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK, Basis 2000) mit Stand August 2002 von 101,7 Punkten und gelten für das Jahr 2003.</p>
Erhebung	<p><sup>4</sup>Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute erfolgt allenfalls eine korrigierte Zahlungsverfügung.</p>
Zahlungspflicht	<p><sup>5</sup>Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der elektrischen Versorgung für das Bauwerk, in der Regel mit dem Baubeginn.</p> <p><sup>6</sup>Schuldner der Anschlussgebühr ist die Eigentümerschaft im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.</p>
Sicherstellung	<p><sup>7</sup>Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Bankgarantie) verlangen für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.</p>
Verfahren	<p><sup>8</sup>Entscheide des Gemeinderates betreffend Anschlussgebühren können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag und eine Begründung zu enthalten</p>

#### IV. Verbrauchsgebühren

##### § 8

Verbrauchsgebühr	<p><sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird für den effektiven Strombezug berechnet. Folgende Kategorien gemäss Tarifordnung im Anhang kommen dabei zur Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Tarif KN für Haushaltungen, Gewerbe und Landwirtschaft bis ca. 30 kW</li><li>- Tarif T für temporäre Anschlüsse.</li></ul>
Grundgebühr	<p><sup>2</sup>Für fest montierte Zähler wird eine Grundgebühr gemäss Tarif im Anhang verlangt.</p>
Haftung	<p><sup>3</sup>Beim Verkauf von Liegenschaften oder Mieterwechsel haftet der bisherige Rechnungsempfänger (Bezüger) für geschuldete und noch nicht abgerechnete Verbrauchsgebühren. Für Bezüge ab temporären Anschlüssen haftet der Bewilligungsinhaber vollumfänglich.</p>
Münzzähler	<p><sup>4</sup>Für Kassiereinrichtungen (Münzzähler etc.) wird ein Zuschlag gemäss Tarifordnung in Rechnung gestellt. Kassiereinrichtungen können so eingestellt werden, dass nebst den ordentlichen Verbrauchsgebühren auch geschuldete Verbrauchsgebühren verrechnet werden können. Der Aufwand für die Montage und Demontage geht zu Lasten des Bezügers.</p>
Verfahren	<p><sup>5</sup>Entscheide des Gemeinderates betreffend Verbrauchsgebühren können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.</p>

#### V. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### § 9

Rechtsschutz	<p><sup>1</sup>Gegen Entscheide der Elektra über die Anwendung dieses Reglements kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.</p>
Ausnahmen	<p><sup>2</sup>Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarifordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.</p>

Sanktionen	<p><sup>3</sup>Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege.</p> <p>Zu widerhandlungen gegen das Reglement sowie gegen darauf gestützt erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz (§ 38 Abs. 1) bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden und Umtriebe</p>
Revision	<p><sup>4</sup>Das Reglement sowie die dazugehörige Tarifordnung können durch Beschluss der Gemeindeversammlung jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden.</p>
Übergangsbestimmungen	<p><sup>5</sup>Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das vorliegende Reglement nicht berührt.</p> <p>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.</p>
Inkrafttreten	<p><sup>6</sup>Das Reglement wird nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p> <p>Auf diesen Zeitpunkt sind § 1, Absatz 1, § 21, Absatz 1, §§ 22, 23, 25, 40 und 49 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie ausser Kraft gesetzt.</p>

## Tarifordnung

### als Anhang zum Reglement für die Elektra der Gemeinde Oberwil-Lieli

[Ansätze ohne Mehrwertsteuer, siehe § 2]

#### **Anschlussgebühren gemäss § 7**

##### **a) Wohnbauten**

erste Wohnung	Fr.	5'200.00
jede weitere Wohnung	Fr.	2'200.00

##### **b) Gewerbe-, Landwirtschaftsbetriebe**

Kabelquerschnitt der Anschlussleitung

16 mm <sup>2</sup> Cu	Fr.	5'200.00
25 mm <sup>2</sup> Cu	Fr.	8'200.00
50 mm <sup>2</sup> Cu	Fr.	14'100.00
95 mm <sup>2</sup> Cu	Fr.	20'100.00
150 mm <sup>2</sup> Cu	Fr.	26'100.00

Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe mit Wohnungen:

Die Anschlussgebühr wird als Summe aufgrund der Anzahl Wohnungen und Zähler / Verrechnungsmessungen für den Wohnteil und des erforderlichen anteiligen Querschnitts des Gewerbe- bzw. Landwirtschaftsbetriebes berechnet.

#### **Verbrauchsgebühr gemäss § 8**

Tarif KN      Haushaltungen, Gewerbe und Landwirtschaft bis ca. 30 kW Leistungsbezug

Grundgebühr	Pro Monat und Zähler	Fr. 7.00
Hochtarif		Fr. 0.17/kWh
Niedertarif		Fr. 0.08/kWh
Blindenergiebezug		Fr. 0.038/kVarh

Tarif T      Temporäre Anschlüsse (z.B. Baustrom usw.)

Grundgebühr	Pro Zähler	Fr. 90.00
Tarif		Fr. 0.28/kWh

Als Baustrom wird Energie solange verrechnet, bis die definitive Messeinrichtung in Betrieb ist.

Kassierzähler (Münzzähler)	pro Monat	Fr. 5.00
----------------------------	-----------	----------

Tarifzeiten	Hochtarif: Montag - Freitag	07.00 - 20.00
	Hochtarif: Samstag	07.00 - 13.00
	Niedertarif:	Übrige Zeit